

Organisationsreglement (OgR)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene

Stand: 11.4.2025 nach Vorprüfung AGR
Version: Auflageexemplar definitiv

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Organe der Kirchgemeinde.....	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Die Stimmberechtigten	4
2.3	Kirchgemeinderat	7
2.4	Rechnungsprüfungsorgan	9
2.5	Ständige Kommissionen	9
2.6	Nichtständige Kommissionen.....	10
2.7	Personal	10
2.7.1	Pfarrpersonen	10
2.7.2	Übriges Personal.....	10
2.7.3	Sekretariat	11
2.8	Verantwortlichkeit.....	11
3	Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Abstimmungen	13
3.3	Wahlen	14
3.4	Protokolle.....	16
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
 Anhang I: Ständige Kommissionen		20
 Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal		21
 Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden zu Organisation und Verwaltung.....		22
 Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen		23
 Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten.....		25

1 Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung	Art. 1 ¹ Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Leugene gehören die in Pieterlen und Lengnau wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organe der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeines

Organe	Art. 3 ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
Versammlung	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; – innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. (Art. 7 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern). ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeindegretariat bekanntzugeben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 10**¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11**¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition **Art. 12**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen **Art. 13**¹ Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) das Rechnungsprüfungsorgan
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte **Art. 14**¹ Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Finanzanlagen in Immobilien,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 20¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Befugnisse	Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein. ⁵ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen. ⁶ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken ⁷ Der Kirchgemeinderat entscheidet, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat, sofern eine Residenzpflicht gemäss Art. 38 besteht.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Unterschriftsberechtigung	Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

³ Kann ein dringendes Geschäft nicht an der ordentlichen Sitzung behandelt werden, kann es mittels Zirkularverfahren (Mail) behandelt und beschlossen werden.

Verfahren und Aus- stand	Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs- organ	Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfung wird der von der Kirchgemeindeversammlung bestimmten externen Revisionsstelle übertragen. ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.
Aufsichtsstelle Daten- schutz	Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Es erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

2.5 Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
-------------	---

Aufzählung	Art. 34 ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.
------------	--

2.6 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	---

2.7 Personal

2.7.1 Pfarrpersonen

Anstellung	Art. 36 ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen richtet sich nach den Vorschriften des bernischen Landeskirchengesetzes (LKG) und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaber:innen von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV). ² Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.
Residenzpflicht	Art. 38 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

2.7.2 Übriges Personal

Personal	Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
----------	--

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

2.7.3 Sekretariat

Stellung **Art. 40** ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.8 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 41** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 42** ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 43** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 44** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler	Art. 45¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46¹ Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 47¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 48¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 49¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 50¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und

- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

- Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

- Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

- Art. 53** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

- Art. 54** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

- Art. 55** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsduer	Art. 56¹ Die Amtsduer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ² Die Amtsduer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Wählbarkeit	Art. 57¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.
Unvereinbarkeit	Art. 58¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.
Verwandtenausschluss	Art. 59¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägt, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Ausscheidungsregeln	Art. 60¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Wahlverfahren	Art. 61¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge

zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang **Art. 62**¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 63**¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 64**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 65**¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere

ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 67 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	Art. 70 ¹ Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsrecht	Art. 71 ¹ Die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden Pieterlen und Lengnau berufen vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses eine vereinigte Kirchgemeindeversammlung ein, die vom bisherigen Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung Lengnau geleitet wird. ² Die vereinigte Kirchgemeindeversammlung wählt für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029: a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates der neuen Kirchgemeinde Leugene (in einer Person); b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats; c) das Rechnungsprüfungsorgan. ³ Die vereinigte Kirchgemeindeversammlung beschliesst vor dem Zusammenschluss das Budget 2026 und die Kirchensteueranlage der neuen Kirchgemeinde. ⁴ Die vereinigte Kirchgemeindeversammlung kann vor dem Zusammenschluss das Personalreglement und das Gebührenreglement der neuen Kirchgemeinde beschliessen.
Inkrafttreten	Art. 72 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. ² Einzelne Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden gemäss den Bestimmungen im Fusionsvertrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen bereits vorgängig Anwendung. ³ Es hebt die Organisationsreglemente der bisherigen Kirchgemeinden Lengnau vom 7. Januar 2019 und Pieterlen vom 12.12.2016 mit Änderungen vom 2.8.2024 auf.

Organisationsreglement Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Leugene

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung am 24. Juni 2025

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lengnau

Der Präsident:



Rudolf Mösch

Die Sekretärin:



Cornelia Hügi-Mäder

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung am 24. Juni 2025

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pieterlen

Der Präsident:



Daniel Dähler

Die Sekretärin:



Christina Habegger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 06. Okt. 2025



Auflagezeugnis Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lengnau

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22.5.2025 bis 24.6.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung am 22.5.2025 publiziert.

Lengnau,

Leiterin Sekretariat



Cornelia Hügi-Mäder

Auflagezeugnis Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pieterlen

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22.5.2025 bis 24.6.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde Pieterlen und in der Gemeindeverwaltung Meisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Büren und Umgebung am 22.5.2025 publiziert.

Pieterlen,

Die Kirchgemeindesekretärin



Christina Habegger

Anhang I: Ständige Kommissionen

keine

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden zu Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 500'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 500'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	– Standort A – Satteldach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Pultdach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Satteldach; Pultdach d) Kein Keller; Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage). 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt: a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u> b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u> c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u> d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u> 3. Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 50'000.--
Versammlung	über Fr. 50'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 40'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 20'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 60'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kirchgemeinderatskompetenz von Fr. 50'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 20'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

